

STADT WOLMIRSTEDT

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage		öffentlich
-------------------------	--	-------------------

Beschluss-Nr.: 688/2014-2019	Datum: 14.11.2018	Zeichen: Beteiligungsmanagement
---	------------------------------------	--

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Organ/Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	22.11.2018				
Hauptausschuss	26.11.2018				
Stadtrat	06.12.2018				

Betreff:

Stadtwerke Wolmirstedt GmbH - Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt, dass die Stadt Wolmirstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin Marlies Cassuhn, als Gesellschafter der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH, in der Gesellschafterversammlung dem Erwerb von 65 Genossenschaftsanteilen an der AWG Wolmirstedt eG bis zu einer maximalen Höhe von 6.000,00 € zustimmt.

Bürgermeisterin	Fachbereich	einreichender Fachdienst	
		Beteiligungsmanagement	
M. Cassuhn		Susanne Weckner	

Sachdarstellung:

Die Stadt Wolmirstedt ist mit 50,6 % Anteil Gesellschafter der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH, im Folgenden Stadtwerke genannt. Sie wird in der Gesellschafterversammlung in Person durch die Bürgermeisterin Marlies Cassuhn vertreten. Nach § 12 Abs. 1 Punkt 7 des Gesellschaftsvertrages vom 16.04.2003 einschl. Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 03.09.2013 müssen die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung dem Erwerb von Beteiligungen zustimmen.

Die SWW beabsichtigt 65 Genossenschaftsanteile an der AWG Wolmirstedt eG, im Folgenden AWG genannt, zu erwerben.

Als Vermieter der SWW für die Büro- und Geschäftsräume in der Samsweger Straße 22 in Wolmirstedt ist die AWG an die Stadtwerke mit der Anfrage der Mitgliedschaft in der AWG herangetreten.

Hintergrund der Anfrage resultiert aus den gesetzlichen Vorgaben zur Körperschaftsteuerrechtlichen Behandlung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Hierbei hat der Gesetzgeber Genossenschaften, die Wohnungen an ihre Mitglieder vermieten von der Körperschaftsteuer befreit, sofern die Genossenschaft Wohnungen herstellt oder erwirbt und diese durch Miet- oder genossenschaftsrechtlichen Nutzungsvertrag ihren Mitgliedern überlässt und nicht mehr als 10 % Einnahmen aus sonstigen Tätigkeiten erzielt. Zu den sonstigen Einnahmen zählen auch die Mieteinnahmen von Vermietungen an Nicht-Genossenschaftsmitglieder.

Mit der Übernahme einer Reihe von Immobilien und Mietverhältnissen durch die AWG von der Gemeinde Barleben im Jahr 2018 könnte es im Jahr 2019 zu einem die 10 % Grenze überschreitenden Betrag von Einnahmen aus sonstigen Tätigkeiten kommen. Da die Stadtwerke einer der größten Gewerbemietler der AWG ist, erfolgte die o.g. Anfrage.

Für die Stadtwerke würde es im Rahmen des Mietverhältnisses bedeuten, dass die aktuell durch die Stadtwerke hinterlegte Mietkaution in Höhe von 3 Monatsmieten (10.251 EUR) den Stadtwerken durch die AWG zurückerstattet wird und gleichzeitig ein Genossenschaftsanteil ermittelt auf Basis der Satzung der AWG unter Zugrundelegung der Gewerbemietfläche in Höhe von 5.230,00 EUR fällig wird. Dieser Betrag setzt sich aus 65 Genossenschaftsanteilen zum Gesamtpreis von 5.200,00 EUR und einer Beitrittsgebühr von 30 EUR zusammen.

Hinsichtlich der monatlichen Mietkosten der Stadtwerke für die Nutzung der Büro- und Geschäftsräume in der Samsweger Straße 22 in Wolmirstedt würde es zu keiner Veränderungen kommen, da im bestehenden Mietvertrag die entsprechenden Mietklauseln nicht im Zusammenhang eines Genossenschaftsanteils stehen.

Ungeachtet des Mietverhältnisses stellt jedoch nach rechtlicher Prüfung durch den juristischen Fachbereich der Avacon AG der Erwerb von Genossenschaftsanteilen eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung dar. Für eine Beteiligung ist somit ein Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke erforderlich. Zwar ist die Beteiligung hier offensichtlich relativ gering, allerdings gibt es nach dem Gesellschaftsvertrag auch keine Wertgrenzen, die eine Beteiligung der Gesellschafterversammlung bei Geringfügigkeit entfallen lassen würde. Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke ist damit notwendig.

Neben der rechtlichen Prüfung hinsichtlich etwaiger Gremienbeschlüsse der Stadtwerke wurde durch den juristischen Fachbereich der Avacon AG auch die Frage der Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb der Genossenschaftsanteile geprüft. Hier ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass die Haftungsrisiken in der Regel auf die Einlagen und künftigen Gewinne begrenzt sind. Insoweit ist eine Beteiligung in Form des Erwerbes von Genossenschaftsanteilen an der AWG möglich und birgt keine erkennbaren Risiken für die Stadtwerke.

Unter dem Gesichtspunkt der jahrelangen Zusammenarbeit mit der AWG sowohl als Vermieter aber auch als Geschäftspartner der Stadtwerke im Hinblick auf Strom- und Fernwärme-kunde würde die Geschäftsleitung den Gesellschafter Stadt Wolmirstedt bitten, die AWG in ihrem Anliegen zu unterstützen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke wird sich mit dem Thema in seiner Sitzung vom 03. Dezember 2018 befassen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☒ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☐ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2018
Produktkonto: